

**Bundesweites Netzwerktreffen zur Eingliederungshilfe für Geflüchtete
am 18.09.2025
Grußwort der Abteilungsleiterin „Flucht“ des MKJFGFI**

Anrede,

liebe Frau Stöxen, ich bedanke mich herzlich für die
Einladung, heute hier vor Ihnen allen zu sprechen.

Menschen mit Behinderungen und Menschen mit
Fluchterfahrung sind besonders vulnerable

Personengruppen. Wenn nun eine Person zu beiden
Gruppen gehört, ist sie besonders schutzbedürftig.

Diesen Schutzbedarf zu erkennen und zu würdigen in
einem notwendigerweise klar reglementierten

Asylsystem, ist gemeinsame Aufgabe des Bundes, des
Landes NRW und der Kommunen. Wie diese Aufgabe
noch besser umgesetzt werden kann – dafür sind wir
heute und morgen hier versammelt und wollen unsere
verschiedenen Erfahrungen und Expertisen teilen, um
Seite gegenseitig Perspektiven zu öffnen und neue
Lösungswege zu erschließen.

Der Schutz vulnerabler Personen und damit auch der
Schutz von Menschen mit Behinderungen spielt eine
wichtige Rolle bei der Unterbringung, Versorgung und
Betreuung von Geflüchteten. Nur durch die
Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse ist eine
menschenwürdige Unterbringung für diese Personen
möglich. Wir haben daher in unserem dreistufigen
Landesaufnahmeprozess an verschiedenen Stellen
Instrumente geschaffen, um die Bedarfe zu erkennen
und diesen zu begegnen.

In der Landeserstaufnahmeeinrichtung Bochum, in der
die Geflüchteten erstmalig vollständig registriert

werden, wird ein Selbstauskunftsbogen mit
Personal­daten sowie eine medizinische Anlage
ausgefüllt. In diesen Bögen werden demnächst alle in
Seite der europäischen Aufnahme­richtlinie definierten
Vulnerabilitäten - und damit auch der Schutzbedarf
„Behinderung“ - als Ankreuzmöglichkeit aufgenommen.
Des Weiteren wird die medizinische Anlage bei der
Frage nach körperlichen Erkrankungen um die
psychischen Erkrankungen ergänzt. So können wir die
Bedarfe der Ankommenden noch gezielter erfassen
und adressieren.

In den Erstaufnahmeeinrichtungen und Zentralen
Unterbringungseinrichtungen stehen den
Mitarbeitenden die Materialien zur Umsetzung bedarfsund
standortgeeigneter Identifizierungsmaßnahmen
aus dem Projekt BeSAFE – „Leitfaden für die
Erkennung besonderer Schutzbedarfe von
geflüchteten Menschen“ – zur Verfügung. Darüber
hinaus wird in den Erstaufnahmeeinrichtungen und
Zentralen Unterbringungseinrichtungen seit 2023 ein
Seite sogenanntes Case-Management durch den
Betreuungsdienstleister eingesetzt. Dieses führt mit
den Bewohnerinnen und Bewohnern Gespräche zur
Feststellung von Schutzbedarfen und vermittelt bei
festgestellten Schutzbedarfen an entsprechende
Unterstützungs- und Hilfsangebote. Zudem ist für alle
Mitarbeitenden des Betreuungsdienstes die
erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung zu den
besonders schutzbedürftigen Personengruppen nach
der EU-Aufnahme­richtlinie verpflichtend, im Rahmen
dessen ihnen Kenntnisse zur Identifizierung der

Schutzbedarfe vermittelt werden. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass zu verschiedenen Zeitpunkten und an verschiedenen Stationen des Aufnahmeverfahrens das Wissen vorhanden ist, besondere Bedarfe zu erkennen und auf diese einzugehen. Wir wollen, dass alle Geflüchtete mit Behinderung gesehen werden. Seit Geflüchtete mit körperlichen oder geistigen Behinderungen werden auch im Landesgewaltschutzkonzept für die Landesaufnahmeeinrichtungen als besonders schutzbedürftiger Personenkreis benannt. Hiernach werden die Bedürfnisse dieser Personen zum Beispiel vorrangig bei der Belegung der Zimmer berücksichtigt; so können sie, im Rahmen der vorhandenen räumlichen Kapazitäten, gemeinsam mit einer Begleitperson untergebracht werden. Zusätzlich fördert das Land in den Landesaufnahmeeinrichtungen Sozialberatungsstellen, die eine psychosoziale Erstberatung anbieten. Diese richtet sich besonders an vulnerable Gruppen. Darunter fallen auch Menschen mit Behinderungen. Ziel der Beratungsstellen ist es, Schutzbedarfe frühzeitig zu erkennen, erste Hilfen seit bereitzustellen und bei Bedarf an spezialisierte Fachstellen weiterzuvermitteln. Die Betreuungsdienstleister bieten in einigen Einrichtungen barrierefreie Freizeit- und Beratungsangebote sowie Übersetzungs- und Kommunikationshilfen für Menschen mit sensorischen Einschränkungen an. Auf diese Weise wird Geflüchteten mit Behinderungen an diesen Stellen eine

Teilhabe eröffnet.

Mit Hilfe all dieser Maßnahmen wird vom Zeitpunkt der Ankunft bis hin zum Aufenthalt in der Zentralen Unterbringungseinrichtung die Bedarfserkennung ermöglicht, um den Personen eine möglichst bedürfnisgerechte Unterbringung zu ermöglichen.

Wenn bei den Betroffenen eine besondere Bedarfslage erkannt wurde, ist uns außerdem die Möglichkeit Seite eröffnet, ihnen entsprechende Gesundheitsleistungen zu gewähren. Dies können Hörhilfen, Prothesen oder Rollstühle sein. Besondere Nahrungsmittel oder Medikamente – über das Asylbewerberleistungsgesetz können wir den Geflüchteten mit Behinderungen eine gesundheitliche Versorgung zukommen lassen, die über den Standard für Asylsuchende hinausgeht. Und solche Personen, die schon die Voraussetzungen für den Erhalt der sogenannten Analogleistungen erfüllen, stehen sogar Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung sowie der Sozialhilfe offen. Die zuständigen Mitarbeitenden der Leistungsgewährung im Landessystem sorgen dafür, dass die Antragsteller über mögliche Ansprüche informiert sind, sodass die Hilfen dort ankommen, wo sie benötigt werden.

Seite Besonders unterstützen können wir Kinder mit Behinderungen: über das Asylbewerberleistungsgesetz können wir beispielsweise die Kosten für integrative Kindertagesstätten, Integrationshelfer zum Schulbesuch oder die Unterbringung in Behinderteneinrichtungen übernehmen. Auch durch

die Übernahme von zusätzlichen Fahrtkosten oder dem Besuch eines Gebärdensprachkurses können wir Kindern mit Behinderung den Besuch einer Kindertagesstätte oder einer Schule ermöglichen und somit ihre Teilhabe und Integration zu unterstützen. Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen führen die Aufgaben des Asylbewerberleistungsgesetzes als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe aus. Ich bin mir sicher, dass die Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen in den Kommunen ihr Bestes Seite geben, um den Leistungsberechtigten bei der Antragstellung zu helfen. Ich appelliere an dieser Stelle an sie, die Ermessensspielräume, die das Asylbewerberleistungsgesetz ihnen bei der Gewährung einräumt, im Sinne der Antragsteller auszunutzen.

Bei der aufenthaltsrechtlichen Situation der Betroffenen stellt sich die Lage etwas anders dar – hier haben wir als Land nur auf gewisse Punkte Einfluss. Die Berücksichtigung der besonderen Bedarfe von Menschen mit Behinderung während des verwaltungsbehördlichen Asylverfahrens obliegt dem für die Prüfung und Durchführung der Asylverfahren zuständigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Das Land hat hier keinerlei Einflussmöglichkeiten auf Seite die behördeninterne Gestaltung des Verwaltungsverfahrens durch das Bundesamt. Im Bereich der humanitären Bleiberechte sieht es etwas anders aus: das Aufenthaltsgesetz räumt hier an einzelnen Stellen den Ausländerbehörden gewisse Ausnahmen ein für Personen mit Behinderungen. Hier

haben wir als Land angesetzt und den
Ausländerbehörden Anwendungshinweise
mitgegeben, damit sie gut integrierten Jugendlichen
und jungen Volljährigen sowie Personen, die sich
nachhaltig integriert haben, bei den Voraussetzungen
für einen Aufenthaltstitel entgegenkommen können:
sie können dann etwa von der
Lebensunterhaltssicherung, Sprachkenntnissen oder
der Anforderung eines erfolgreichen Schulbesuchs im
Bundesgebiet absehen, wenn diese aufgrund einer
körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder
Seite Behinderung nicht erfüllt werden können. Durch unsere
Hinweise an die Ausländerbehörden wollen wir dafür
sorgen, dass vorhandene Spielräume der Gesetze
identifiziert und konsequent im Sinne der
antragstellenden Personen ausgeschöpft werden. Und
auch die Antragsteller können aus unseren
Anwendungshinweisen umfängliche Informationen
erhalten, welche Voraussetzungen sie zu erfüllen
haben, um ein gesichertes Aufenthaltsrecht zu
erhalten.

Die Antragstellung soll zukünftig noch weiter
verschlinkt und damit vereinfacht werden: zusammen
mit dem Bund und den Kommunen arbeiten die Länder
im Rahmen der „Zukunftsinitiative Sozialstaat“ an
einem Katalog von Vorschlägen, durch die die
Sozialverwaltung bürgerfreundlicher werden soll. Die
rund 40 gesammelten Vorschläge zielen darauf ab, die
Seite Vorgänge der Verwaltung unbürokratischer zu
gestalten und somit den Sozialstaat zugänglicher zu
machen. Auch Leistungen der Eingliederungshilfe sind

hier mitgedacht und sie sollen in Zukunft für die Menschen verständlicher werden, sodass Hürden in der Antragstellung reduziert werden. Diese Änderungen werden auch Geflüchteten mit Behinderungen zugutekommen.